

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Lens | Kreis Unterlahn  
Landgemeinde Gutsbezirk | (oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, manufaktur.

## Zählungsliste Nr. 13

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Wick, Tiefengrund | (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem 

Keller	Vorder-
Erdgeschöf	Hinter-
Gässerwerke	Geh. des
Südosten	Südosten

des Hauses Nr. 451 Gauß (Unterlahn) Straße im Ortschaftsteil (Wohnplatz) fünfzig  
andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirt oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiethe, Gummegarnisturen, Einquartierten, Schläfer u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbige die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einjammung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

An die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Haushalt gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, wo das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachttquartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlaftelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaftelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank- und Blutsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrafft und blutsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrem Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gelesen; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Dienten eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgeföhrt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindervorwahrschulen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverversorgungs-Anstalten, Embindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserinnenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arealshäuser, Sängergesellschaften, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Kreisbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asylate und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsobjekten für jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheiben nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Vereidigung aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zahlens-Liste.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungeliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnsitzung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam eider Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- scheinlich.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Wohnsitzung.	VIII. Beruthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
							Wohndauer in der Zählungszeit	Zeitdauer der Abwesenheit	Zeitdauer der Aufenthaltung
1. Bereits sind alle Mitglieder der in der Zählung-täte verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche um Zählungszeit abwesend sind. Für diese Haushaltungen sind ihre Wohnung abweisend, so werden diese im Nachtrag zur Zeit des Haushalters oder des Erziehers nur bezeichnet verzeichnet.	2. Die Einträge des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungstafeln 1 — 11, 14, 15, welche sind zur Zäh- lungzeit auf der Straßenschrift (auf intendantischen oder freien den See, Flüssen oder Fließgewässern), auf Reis- ten im See- oder Wurzlande (und ve- reidfährten und Gletschertrieb im Nordzeichen) oder auf Seiloch an anderen Orten (als Gatte in Kanis- tien) aus ihrer gewöhnlichen Wohn- sitzung abwesend befinden, werden, wenn diese Wohnsitzung nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigens, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingerettet.	3. 4. — 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.						

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungeliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach mei. em besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Johann Wink*

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt  
verwesentlich oder berichtigt  
vollständig und gut vorgerufen } durch den beauftragten

*W. Baerday*

namen der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvertrag

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk } Cöln      Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Marktfidder

## Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des ~~X~~

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Anton Wick, Schuhmacher { (Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
(Mietherr)

belegen in dem	<u>Familie</u>	<u>Viertel</u>	<u>des</u>	<u>Boden-</u>	<u>Gebäudes</u>
	<u>Etagenwoh</u>	<u>Stockwerke</u>		<u>Hinter-</u>	<u>Sachen-</u>
	<u>I</u>			<u>X</u>	

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Friedl Land in Ortschaftsteil (Wohnplatz) Rosenberg

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder directer Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermietler, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafeute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beantragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geboren dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in ihrer Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwähler und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie daß der allgemeine Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dizjineten eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bevölker der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herberge, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waisenhäuser, Asylen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiff jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zähln=Liste.

Nachtrag zur untenstehenden Zählungsliste,  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwegenden Personen

die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

**Zuleitung.** In das geheimstehende  
Bereichsfuß sind alle Mitglieder der  
in der Zeitungsliste verzeichneten  
Haushaltung einzutragen, welche  
am Zahlungsbetrag abweidend sind.  
Findt ganze Haushaltungen aus  
ihrer Wohnung abweindend, so werden  
diese im Nachtrag zur Liste des  
Haushalters oder des Geschäftsin-  
ters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages  
1 — 13 sind dieselben wie die der  
Zahlungsliste 1 — 11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zäh-  
lungsetz auf der Schiffahrt (auf  
indianischen oder fremden See-,  
Seefahrts- oder Flussschiffen), auf Reis-  
ten im Inn. oder Auslande (auch re-  
isefahrenden und Gewerbetrieb im  
Umlandebereich), oder auf Besuch an  
anderen Dörfern (als Gäste in Famili-  
en) aus ihrer gewöhnlichen Wohnun-  
g abweidend befinden, werden  
nem die Elternschaft nicht über  
ein Jahr gedenkt, hat durch eine 1  
in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.  
Spalte 17 wird bei allen  
übrigen, d. h. in anderer Art  
oder für längere Zeit abweiden-  
den Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermöch-  
liche Haushaltssort jedes Ha-  
ushalts (friständige Orte durch den  
Name der Gemeinde und des Kreis-  
es, einschließlich durch den Ort

Der Haushaltungs-Vorstand.

# Unterklasse

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Cörs

Kreis Niederlahn  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, aus Pfeffenhausen

## Zählungsliste Nr. 15.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Welt. Lemler Lippmann (Anschrift ist der Stellvertreter) (Mietherr)

belegen in dem	Keller Erdgeschöß Stockwerke	des	Vorder- Hinter- Schen-	Gebäudes
----------------	------------------------------------	-----	------------------------------	----------

des Hauses Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) zurück zu Haus im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Gießenburg

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Aussöhlung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmüncher, Chambregarnisten, Eingangartierten, Schlaßleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bemühen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (würdigstens falls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Darauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (mit Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtaquartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte getreten sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieseljenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebe. so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrschafstellen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embineungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Dorenanstalten, Klöster, Eueritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafè, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Bahn-Liste

**Nachtrag** zur umziehenden Bühnentagsliste,  
enthaltend die zur Zühlungzeitz aus ihrer gewöhnlichen Beschaffung abwegenden Personen

die zur Zähmungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behar-

## Der Haushaltungs-Berstand.

Die Liste ist vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

W. Roserby

# Volkzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems | Landgemeinde Gutebierf | Kreis Nordhausen  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, marktfürster

## Zählungsliste Nr. 16

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Adm. Leopold Lippmann (Haushaltsherr oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem	<u>Keller</u>	<u>Boden-</u>	<u>Hinter-</u>	<u>Gebäudes</u>
	<u>Erdgeschöf</u>	<u>des</u>	<u>Seite-</u>	
	<u>Stützwerke</u>			

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Zwischl. Gauß im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Fippenhof.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asermiethier, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande dem sonst geeignetesten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkwartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtrageliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtrageliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaishöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wassthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscäfern nachtliegen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen

Mit einer ausgefüllten Zählungliste.

## Verzeichniß aller am 3. Dec.

Ordnung  
nummer  
nicht  
(1 bis  
25).

	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.	II. C slech tū Perio mān liche Gesell ist ein in Sp 4 für d weiblic Gestle eine 1 Spalt zu se
Dre- un- num- mer (1 bis 25).	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsver- stand, — dessen Chefsohn, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einduldlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende über Al., — Gewerbsgeübten, Ge- fesselten, Lehrlingen, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesender Besuch, — einquartierte Soldaten, Arme im Reisebüro, — jüngst Altermietkinder, Chambergarnisten, Schla- fentute, bei deren Namen da-n Afn., Chg., Schl. hinzuzuschreiben ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „untentauamt“ zu setzen.	

	Bornname.	Familienname.	Nummer.
1.	2.	3.	4.

1.	Antwerp	Antwerpt	1
2.	Ammer	Ammer	
3.	Ammer	Ammer	
4.	Amstelbow	Amstelbow	1

Laa 2

**Nachtrag zur umfassenden Zahlungsliste,**  
die am 25. Januar 1917 aus ihrer vorsichtigen Beobachtung schneidenden Berichten

entitled

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungeliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand  
*Unterschriftenraum*

Die Liste ist { nach erhaltenter Auskunft ausgefüllt  
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler  
*W. Rosenberg*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde | Cörs      Kreis Unterlahn  
Gutsbezirk

(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Marsfeld

## Zählungsliste Nr. 17.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Pet. Ant. Wölflinga, mitunter Mieters | (Haushalt in der Stellvertreter) Mieters  
belegen in dem 

Voller	Border-
Gutsbesitz	Hinter-
Stadtwerke	Gebäude

 Gebäu

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Familie Späth im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Hanau

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafräume u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewältigen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einhaumung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgezogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Bueren und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also auch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankn. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Eine ganze Haushaltung in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach rein besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dizjungen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Säuglings- und Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schauböden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Siedlung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zahntafel

**Nachtrag** zur umfreichenden Zählungsliste,  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Bebauung abwesenden Personen

Die zur Züchtungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abweichen

stehenden Nachtrage nach mei. em. besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

*Müllers*

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

## Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde } Ems Kreis Unterlahn  
Gutsbezirk (oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Bählers W. Rosenberg, Massachusetts

Zählungsliste Nr. 18.

## enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Pet. Fischer Baumeister | (Handelsjäger oder Stellvertreters)  
 (Müthers)

belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäu des  
 Erdgeschoß { Hinter- } d des { Seiten- } Gebäu des  
 I Stockwerke { } des { } Gebäu des

des Hauses Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Zemid Gurd im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Sipulay.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in den selben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abhängigkeiten Wohnung, jühestens bis zum 1. December übergeben, nur wird bei der Abgabe die Wohnung in den oben angedeuteten Weise (unter Durchzeichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mieter, Chambregarnissen, Einquartirten, Schlafräume &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zahler kontrollirt. Findet derselbe die Befragungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfassung, selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gesuchten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushaltsvorstand) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zahler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zahler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungstafeln sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das von 12 Uhr (also noch am 2. Decbr.) Geborene nicht

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, in dem dieser Ort als das wirkliche Nachthaus angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafröhre aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisejagd auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafröhre gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich derer für jede Person Aufenthalt erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zahlungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geiststrafen und Blößschütingen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle Dienigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blößschündig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

1

## Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushalte des Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichenden Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwaltner oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Selche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersevorsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drogenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gesangnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungssitzen gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen u.), oder Arbeiter (Bergleute, Zieger u.), die in Hütten, Schlaftümern oder Stationscafenern nächtigen, in gewöhnliche Zählungssitzen einz

Verzeichniß über am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.												II. Geschlecht.												III. Alter.												IV. Religions- bekennniß.												V. Familienstand.												VI. Stand, Beruf oder Berufung zum Beruf, Name und Dienststätte.												VII.												VIII. Mit des Ansehens als Jährlingszettel.												IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.	102.	103.	104.	105.	106.	107.	108.	109.	110.	111.	112.	113.	114.	115.	116.	117.	118.	119.	120.	121.	122.	123.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.	137.	138.	139.	140.	141.	142.	143.	144.	145.	146.	147.	148.	149.	150.	151.	152.	153.	154.	155.	156.	157.	158.	159.	160.	161.	162.	163.	164.	165.	166.	167.	168.	169.	170.	171.	172.	173.	174.	175.	176.	177.	178.	179.	180.	181.	182.	183.	184.	185.	186.	187.	188.	189.	190.	191.	192.	193.	194.	195.	196.	197.	198.	199.	200.	201.	202.	203.	204.	205.	206.	207.	208.	209.	210.	211.	212.	213.	214.	215.	216.	217.	218.	219.	220.	221.	222.	223.	224.	225.	226.	227.	228.	229.	230.	231.	232.	233.	234.	235.	236.	237.	238.	239.	240.	241.	242.	243.	244.	245.	246.	247.	248.	249.	250.	251.	252.	253.	254.	255.	256.	257.	258.	259.	260.	261.	262.	263.	264.	265.	266.	267.	268.	269.	270.	271.	272.	273.	274.	275.	276.	277.	278.	279.	280.	281.	282.	283.	284.	285.	286.	287.	288.	289.	290.	291.	292.	293.	294.	295.	296.	297.	298.	299.	300.	301.	302.	303.	304.	305.	306.	307.	308.	309.	310.	311.	312.	313.	314.	315.	316.	317.	318.	319.	320.	321.	322.	323.	324.	325.	326.	327.	328.	329.	330.	331.	332.	333.	334.	335.	336.	337.	338.	339.	340.	341.	342.	343.	344.	345.	346.	347.	348.	349.	350.	351.	352.	353.	354.	355.	356.	357.	358.	359.	360.	361.	362.	363.	364.	365.	366.	367.	368.	369.	370.	371.	372.	373.	374.	375.	376.	377.	378.	379.	380.	381.	382.	383.	384.	385.	386.	387.	388.	389.	390.	391.	392.	393.	394.	395.	396.	397.	398.	399.	400.	401.	402.	403.	404.	405.	406.	407.	408.	409.	410.	411.	412.	413.	414.	415.	416.	417.	418.	419.	420.	421.	422.	423.	424.	425.	426.	427.	428.	429.	430.	431.	432.	433.	434.	435.	436.	437.	438.	439.	440.	441.	442.	443.	444.	445.	446.	447.	448.	449.	450.	451.	452.	453.	454.	455.	456.	457.	458.	459.	460.	461.	462.	463.	464.	465.	466.	467.	468.	469.	470.	471.	472.	473.	474.	475.	476.	477.	478.	479.	480.	481.	482.	483.	484.	485.	486.	487.	488.	489.	490.	491.	492.	493.	494.	495.	496.	497.	498.	499.	500.	501.	502.	503.	504.	505.	506.	507.	508.	509.	510.	511.	512.	513.	514.	515.	516.	517.	518.	519.	520.	521.	522.	523.	524.	525.	526.	527.	528.	529.	530.	531.	532.	533.	534.	535.	536.	537.	538.	539.	540.	541.	542.	543.	544.	545.	546.	547.	548.	549.	550.	551.	552.	553.	554.	555.	556.	557.	558.	559.	560.	561.	562.	563.	564.	565.	566.	567.	568.	569.	570.	571.	572.	573.	574.	575.	576.	577.	578.	579.	580.	581.	582.	583.	584.	585.	586.	587.	588.	589.	590.	591.	592.	593.	594.	595.	596.	597.	598.	599.	600.	601.	602.	603.	604.	605.	606.	607.	608.	609.	610.	611.	612.	613.	614.	615.	616.	617.	618.	619.	620.	621.	622.	623.	624.	625.	626.	627.	628.	629.	630.	631.	632.	633.	634.	635.	636.	637.	638.	639.	640.	641.	642.	643.	644.	645.	646.	647.	648.	649.	650.	651.	652.	653.	654.	655.	656.	657.	658.	659.	660.	661.	662.	663.	664.	665.	666.	667.	668.	669.	670.	671.	672.	673.	674.	675.	676.	677.	678.	679.	680.	681.	682.	683.	684.	685.	686.	687.	688.	689.	690.	691.	692.	693.	694.	695.	696.	697.	698.	699.	700.	701.	702.	703.	704.	705.	706.	707.	708.	709.	710.	711.	712.	713.	714.	715.	716.	717.	718.	719.	720.	721.	722.	723.	724.	725.	726.	727.	728.	729.	730.	731.	732.	733.	734.	735.	736.	737.	738.	739.	740.	741.	742.	743.	744.	745.	746.	747.	748.	749.	750.	751.	752.	753.	754.	755.	756.	757.	758.	759.	760.	761.	762.	763.	764.	765.	766.	767.	768.	769.	770.	771.	772.	773.	774.	775.	776.	777.	778.	779.	770.	771.	772.	773.	774.	775.	776.	777.	778.	779.	780.	781.	782.	783.	784.	785.	786.	787.	788.	789.	790.	791.	792.	793.	794.	795.	796.	797.	798.	799.	800.	801.	802.	803.	804.	805.	806.	807.	808.	809.	8010.	8011.	8012.	8013.	8014.	8015.	8016.	8017.	8018.	8019.	8020.	8021.	8022.	8023.	8024.	8025.	8026.	8027.	8028.	8029.	8030.	8031.	8032.	8033.	8034.	8035.	8036.	8037.	8038.	8039.	8040.	8041.	8042.	8043.	8044.	8045.	8046.	8047.	8048.	8049.	8050.	8051.	8052.	8053.	8054.	8055.	8056.	8057.	8058.	8059.	8060.	8061.	8062.	8063.	8064.	8065.	8066.	8067.	8068.	8069.	8070.	8071.	8072.	8073.	8074.	8075.	8076.	8077.	8078.	8079.	8080.	8081.	8082.	8083.	8084.	8085.	8086.	8087.	8088.	8089.	8090.	8091.	8092.	8093.	8094.	8095.	8096.	8097.	8098.	8099.	80100.	80101.	80102.	80103.	80104.	80105.	80106.	80107.	80108.	80109.	80110.	80111.	80112.	80113.	80114.	80115.	80116.	80117.	80118.	80119.	80120.	80121.	80122.	80123.	80124.	80125.	80126.	80127.	80128.	80129.	80130.	80131.	80132.	80133.	80134.	80135.	80136.	80137.	80138.	80139.	80140.	80141.	80142.	80143.	80144.	80145.	80146.	80147.	80148.	80149.	80150.	80151.	80152.	80153.	80154.	80155.	80156.	80157.	80158.	80159.	80160.	80161.	80162.	80163.	80164.	80165.	80166.	80167.	80168.	80169.	80170.	80171.	80172.	80173.	80174.	80175.	80176.	80177.	80178.	80179.	80180.	80181.	80182.	80183.	80184.	80185.	80186.	80187.	80188.	80189.	80190.	80191.	80192.	80193.	80194.	80195.	80196.	80197.	80198.	80199.	80200.	80201.	80202.	80203.	80204.	80205.	80206.	80207.	80208.	80209.	80210.	80211.	80212.	80213.	80214.	80215.	80216.	80217.	80218.	80219.	80220.	80221.	80222.	80223.	80224.	80225.	80226.	80227.	80228.	80229.	80230.	80231.	80232.	80233.	80234.	80235.	80236.	80237.	80238.	80239.	80240.	80241.	80242.	80243.	80244.	80245.	80246.	80247.	80248.	80249.	80250.	80251.	80252.	80253.	80254.	80255.	80256.	80257.	80258.	80259.	80260.	80261.	80262.	80263.	80264.	80265.	80266.	80267.	80268.	80269.	80270.	80271.	80272.	80273.	80274.	80275.	80276.	80277.	80278.	80279.	80280.	80281.	80282.	80283.	80284.	80285.	80286.	80287.	80288.	80289.	80290.	80291.	80292.	80293.	80294.	80295.	80296.	80297.	80298.	80299.	80300.	80301.	80302.	80303.	80304.	80305.	80306.	80307.	80308.	80309.	80310.	80311.	80312.	80313.	80314.	80315.	80316.	80317.	80318.	80319.	80320.	80321.	80322.	80323.	80324.	80325.	80326.	80327.	80328.	80329.	80330.	80331.	80332.	80333.	80334.	80335.	80336.	80337.	80338.	80339.	80340.	80341.	80342.	80343.	80344.	80345.	80346.	80347.	80348.	80349.	80350.	80351.	80352.	80353.	80354.	80355.	80356.	80357.	80358.	80359.	80360.	80361.	80362.	80363.	80364.	80365.	80366.	80367.	80368.	80369.	80370.	80371.	80372.	80373.	80374.	80375.	80376.	80377.	80378.	80379.	8

**Nachtrag zur umstehenden Bühlungsliste,**  
die zur Bühlungzeit aus ihrer gewöhnlichen Behaftung abwesenden Personen

die zur Züchtungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abweichen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Nachfrage Name.
I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Nachfrage Name.
Q	Q
1.	1.
2.	2.
3.	3.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt durch den beauftragten

*W. Rosenbaj*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Lens Kreis Nordhausen  
Landgemeinde  (oder entsprechende Landesabtheilung).  
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosendug

## Zählungsliste Nr. 19.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Petr. Gottfried. (Wallenfels) (Handelsamt oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem	<u>Meller</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Gebäudes</u>
	<u>Erdgeschöß</u>	<u>Hinter-</u>	
	<u>Schweife</u>	<u>Seite</u>	

des Hauses Nr. Strasse

andere Bezeichnung (Name) Zwischenhaus im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Spitalhof

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (v. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmietner, Chambregarnisten, Gingartler, Schlaflöute u. v. l. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgeführt, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den in dem betreffenden Ort gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die ersten Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwärts befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwändig, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dizjungen eingetragen, welche zu dem besonderen Zwecke der Anstalt in dieje aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Behörde der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindeswohnanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Zählbezirke, die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafèren, Wadthäuser, Asylen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationenwohnen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

Mit einer ausgefaltten Zahlliste.

			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hindorf	Kunze	1	.	1824	ev.	.	1	.	.	.	.	.	.	Buchhändler, Privat	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	.	.	.	.	Ehefrau	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	.	.	.	.	Sohn	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	.	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	.	.	.	.	Köchin	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.
6.	Johann	Piciln. r	1	.	1852	k.	1	.	.	.	.	.	.	.	Buchhändler, Schloss	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	.	.	.	.	Precherin/witwe	Baden	.	.	.	1, aus Preobkern	.	.	.	.	
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch.-ath.	.	.	1	.	.	.	.	.	Dr. phil., Mediziner	Mediz. - Schmiede	.	.	.	.	.	1	.	.	.

# Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnstätte abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gesinnung.	V. Familienstand.	VI. Ortsanghörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.					
							1. Ehefrau.	2. Kinder.	3. Dienstleistungen.	4. Dienstleistung.	5. Dienstleistung.	6. Dienstleistung.
1. <i>Katharina Gottlob</i>	2. <i>w.</i>	3. <i>-</i>	4. <i>5.</i>	5. <i>6.</i>	6. <i>7.</i>	7. <i>8.</i>	8. <i>9.</i>	9. <i>10.</i>	10. <i>11.</i>	11. <i>12.</i>	12. <i>13.</i>	13. <i>14.</i>
1. <i>Katharina Gottlob</i>	2. <i>w.</i>	3. <i>-</i>	4. <i>5.</i>	5. <i>6.</i>	6. <i>7.</i>	7. <i>8.</i>	8. <i>9.</i>	9. <i>10.</i>	10. <i>11.</i>	11. <i>12.</i>	12. <i>13.</i>	13. <i>14.</i>

Umleitung. Zu dargestellende Personen sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind keine Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachfrage zur Liste des Haushalters oder des Erstelleners derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1 - 13 sind dienten wie die der Zählungsliste, 1 - 11, 14, 15, 16, welche abg. zur Zählung auf den Schiffsaufenthalt (auf intendanten, der freien See, Rüsten- oder Flussschiff, ferner auf Reisen im See- oder Inselnlande (auch seefahrerischen und Gewerbetrieb im Inlande) oder auf Reisen an anderen Dörfern (als Gäste in Künsten) aus ihrer gewöhnlichen Wohnstätte abwesend befinden, werden, wenn diese Personen nicht älter als ein Jahr sind, nicht durch einen in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Personen handelt) eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem anstehenden Nachtrage nach mein em besten Wissen und Willen ausgewillt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgetragen durch den beantragten W. Preusdag

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems | Kreis Malakahn.  
Landgemeinde | (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenbag, malakahn.

## Zählungsliste Nr. 20.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Witt. Leder Jü | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
(Mieters)

belegen in dem	<u>Seller</u>	<u>Vorder-</u>
	<u>Erdgeschöß</u>	<u>Hinter-</u>
	<u>Stockwerke</u>	<u>Seiten-</u>

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) drittes Haus im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Gipenbuoy

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einjammung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtsdesto minder vom Hausewirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, weichen nicht von denen ab, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithäuser, Herbergen, Leicht- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverjüngungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Gästehäusern die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Eschenen, Waisenhäuser, Asylen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulwagen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Siegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheeren wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungste.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr abwesende.	VIII. Verantwortlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
					Lebtg.	decrepiter. mitteifl. 4. mittenfl. 5. abgefallen. auf Ganz- oder abgefallen. Gewebt. auf Gewebt. alte Gewebt. auf Gewebt. Gewebt.		
1. <span style="font-size: small;">Durchgangs-Nummer.</span>	Vorname.	Familienname.		6.	7.	8. 9. 10. 11.	12. 13. 14. 15. 16. 17.	
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								
14.								
15.								
16.								
17.								
18.								

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist durch den beauftragten Zäh  
nach erhaltenner Auskunft ausgesfüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden  
*W. Rosenberg*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Cos Kreis Nordhausen  
Landgemeinde Guteckirch (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenthal, Moritzburg

## Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Soh. Stahl, Pfleißig (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem	<u>kleiner</u>	<u>Erdgeschöß</u>	<u>des</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Gebäudes</u>
				<u>Hinter-</u>	
				<u>Seiten-</u>	

des Hauses Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) drittes Haus im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Franck

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstand, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirt oder Stellvertreter desselben oder direkter Miet(er)) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Ginguartierten, Schlaflente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der von Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirte) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Sizänder oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (soll noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Geborene jedoch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im reisen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Postwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich ist, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blöddimügen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blöddimig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Personal, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Bettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserthalhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gefaren, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schlafzügen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationcasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniss aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

**Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,**  
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Vor- und Familienname jeder Person.	Geschlecht.	Alter.	Religions- heden.	Familienstand.	Staatsangehörigkeit.	Art der Abwesenheit.	VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
							Deutschl.	Preuß. bisher Unter- than.	Deutschl.	Deutschl.
Zählungsnummer.										
1	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Die Spalten des Nachtrages 1 – 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1 – 11, 14, 15. Personen, welche sind zur Zahlungszeit auf der Schiffahrt (auf fremden oder zu Lande) auf Reisen oder Fünfschiffen, auf Geschäften im Auslande (auch Geschäftsvierteln und Gewerbevierteln) oder auf Besuch am anderen Datrei (als Gäste im Kauf- und Gasthause) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, wenn diese Monate nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen solchen, d. h. in derer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Einzelndes durch den	1	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt  
ververständigt oder berichtet  
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten

*W. Rosenberg*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Gemeinde  
Gutsbezirk } Ems      Kreis Unterlalben  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Maffredo

## Zählungsliste Nr. 22

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Walter. Baumgärtner

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Kath. Walter, Baumgärtner } (Haushaltungs- oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem	Keller	Vorder-
	Geschoß	Hinter-
	Stockwerke	Seiten-

des Hauses } Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Altes Haus im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Finkenay

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflaute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einführung selbst anzufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Orte der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hiermit ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheid, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß zu 12 Uhr (also noch am 2. December) Geschlechte nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieer Ort als das wirkliche Nachquartier zu gelten wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlaftelle aufgehalten haben, sondern in freien gewesen sind (Weisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaftelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankn und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kloß befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstjunge eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wahrhaften, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Demente-Anstalten, Klöster, Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Königinssäle, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattung, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsort für jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscaferien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zählungsliste

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- bekenntniss.	V. Familiensond.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Maria	männlich.	3.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
Maria	männlich.	4.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
Mary	männlich.	5.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		6.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		7.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		8.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		9.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		10.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		11.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		12.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		13.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		14.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		15.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		16.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		17.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	
		18.	christl.	Leb.	Prenzlaer Bürgerschaft.	Wohnt sie ein Jahr abwesende zu übernehmen.	

**Ueberleitung.** In das nebenstehende  
Vereidigung und alle Mitglieder der  
Haushaltung einzutragen, welche  
am Zählungsstage abwegend sind.  
Sind ganze Haushaltungen aus  
ihrer Wohnung abwesend, so müssen  
diese im Nachtrage zur Liste des  
Haushalters oder des Einwohne-  
ters derselben verzeichnet werden.  
Die Spalten 1—13 sind doppelt, wie die der  
Zählungsliste 1—11, 14—15.  
Werden, welche sich zur Zäh-  
lungzeit auf der Schiffahrt (auf  
fremden oder frischen See,  
Seen oder Flüssen), auf Reis-  
en im Süden oder Norden (nach e-  
idästseiten und Sonderseiten im  
Nordereichen) oder mit Deich in an-  
anderen Orten (als Gäste in Kauf-  
land) aus ihrer gewöhnlichen Wohn-  
ung abwarend befinden, werden,  
wenn diese Sonderheit nicht über  
ein Jahr gedauert hat durch eine 1  
in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen  
übrigen, d. h. in anderer Art  
oder für längere Zeit abwesen-  
den Personen eine 1 eingesetzt.

In Spalte 18 wird der nemuth-  
liche Aufenthaltsort jedes Ab-  
wesenden Einwohner-Satz durch den  
namen der Stadt oder des ge-  
meindlichen Ortes angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob-  
stehenden Nachtrage nach mit einem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*W. Wallau*

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgesfüllt verreinigt oder berichtig vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zäh-

*W. Rosenbrey*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Marktführer

## Zählungsliste Nr. 23

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Adam Stahlhofen Sippena (Durchführer oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem	<u>Heller</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Gebäudes</u>
	<u>Erdgeschöf</u>	<u>Hinter-</u>	
	<u>Stöwerke</u>	<u>Seiten-</u>	

Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

des Hauses anderer Bezeichnung (Name) Winkel Gauß im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Fipschau

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermüther, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlaflente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet deshalb die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzumigung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtsdestoweniger vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Versehen zu ergänzen und zu berichtigten. Hieraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gentranten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtaquartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafloste aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafloste gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich bereit für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankn. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 – 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abgewandt befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diebstahl eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lahr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwohrräumen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cat. n. Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsfahrt jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafställen oder Stationsscägern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

**Nachtrag zur umfrehenden Büchlisliste,**  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschaffung abwegenden Personen

enthalten die zur Züchtungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abweichen.

**Umleitung.** In das zentralstehende Verwaltungsbüro sind alle Mittelieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstag abweilen und sind Ende eines Haushaltungen an ihrer Wohnung abzurechnen, so werden diese im Nachtrag zur Liste der Durchseifens oder des Gefahrvermögens des Dienstes verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zahlungsliste nach dem bestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

## Der Ausdruck des Vorhabens.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgesucht  
vervollständigt oder berichtigt durch den beauftragten Zahlungsträger  
W. Rosenthal

W. Rosenberg.

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<u>Ems</u>	Kreis <u>Neulahn</u> (oder entsprechende Landesabteilung).
-------------------------------------	------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Mannsfrieden

## Zählungsliste Nr. 24.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilh. Maas Taylofse | (Haushaltiger oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem	<u>Keller</u>	des	<u>Vorder-</u>	(Haushaltiger oder Stellvertreter)
	<u>Großgeschöß</u>		<u>Hinter-</u>	<u>(Miethers)</u>
	<u>Stockwerke</u>		<u>Seiten-</u>	<u>Gebäudes</u>

des Hauses Kr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Plattel Grund im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Spiegelau

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigner oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltseigner oder Stellvertreter desselben oder direkter Miethers) hat die Liste für sich und die Angehörige seiner Haushaltung, sowie für die Aßmietheuer, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzummlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushaltseigner) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeiten Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieer Ort das wirkliche Nachtkwartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gütekraut- und Blößlinigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blößlinig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieseljenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltseigners.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dingen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Wahrschulen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emanitenthäuser, Apotheke, Armenhäuser und Armenanstalten, Aresthäuser, Gängnisse, Zwangearbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauböuden u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Wieder einer ausgefüllten Zugangsliste.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

**Anleitung.** In das rechteckende Vereidigung und alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind keine Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so notieren diese im Nachtrage zur Liste des Ausstehlers oder des Einwohnerverzeichnisses verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, 16, 17, welche sich zur Abhandlung auf der Schiffahrt auf infolgenden Orten befinden. Seefahrer, oder Küstläufer, auf Reisen im See- oder Flußlande (und seidärfreien und Sonnenstrich im Nahrberlein) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn die Hälfte nicht über ein Jahr gesamt ist durch eine 1 in Spalte 1 — 15 oder 16 bezeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abweisenden Personen eine 1 eingesetzt. In Spalte 18 wird der bestimmtliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Einwohnerkörpers durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach mit dem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft aus gefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten B.

*W. Rosenberg*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gemeinde

Cens

Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, marktfrau

## Zählungsliste Nr. 25.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Ludwig Fries Witten | (Haustherr oder Stellvertreter) (Mietherr)

helegen in dem	<u>Keller</u>	des	<u>Vorder-</u>	Gebäudes
	<u>Erdgeschöß</u>		<u>Hinter-</u>	
	<u>Stockwerke</u>		<u>Seiten-</u>	

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Engelhardt im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Fischerweg

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Aufstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mietmutter, Chambregästen, Einquartierten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrachteten Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Eintreten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtwartert auseingeschlossen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingeschrieben, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskraften und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrafft und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Aufstalten.

In alle Aufstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Nest befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Aufstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Aufstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Aufstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Aufstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Aufstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindertagesanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäuser, Invaliden-, Altersverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarette und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- ff. jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Verkäufer, Biegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationencasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingeschrieben, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Elter.	IV. Religionszugehörigkeit.	V. Familiensstand.	VI. Stand, Beruf oder Beziehung zum Beruf, und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Angabe einzelner Personen.		
	Vorname.	Familienname.	4. 5.	6.	7.	8. 9. 10. 11.	12.	13.	14. 15.	16. 17. 18. 19.	20. 21. 22. 23.
1.	Königswinter	Günth.	*	1	1850.	K.	X X 1. X	Günth. Hoff	Zählungsort ist 1. X	X X X	1. X X X
2.	Weizsäker	Günth.	1	*	1852.	K.	1 X X *	Köfer	Günth. Weizsäker ist 1. X	X X X	1. X X X
3.	Fließholzer	Günth.	*	1	1858.	K.	1 X X *	Köster	Günth. Fließholzer ist 1. X	X X X	1. X X X
4.	Löffelholz	Günth.	*	1	1859.	K.	1 X X *	Köster	Günth. Löffelholz ist 1. X	X X X	1. X X X
5.	Friedrich	Günth.	1	*	1862.	K.	1 X X *	Köfer	Günth. Friedrich ist 1. X	X X X	1. X X X
6.	Oskar	Günth.	1	*	1864.	K.	1 X X *	Köfer	Günth. Oskar ist 1. X	X X X	1. X X X
7.	Fedor	Günth.	1	*	1866.	K.	1 X X *	Köfer	Günth. Fedor ist 1. X	X X X	1. X X X
8.	Gymnasius	Günth.	1	+	1839.	o.	1 X X *	Kloß	Günth. Gymnasius ist 1. X	X X X	1. X X X
9.	Bernhard	Wenzel.	1	*	1842.	o.	1 X X *	Kloß	Günth. Bernhard ist 1. X	X X X	1. X X X
10.	Oskar	Günth.	1	*	1846.	K.	1 X X *	Kloß	Günth. Oskar ist 1. X	X X X	1. X X X
<i>Sax</i> 73 9.1. 10. 10											

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. 9. 10. 11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Julius	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	Gaueb. Vorst.	Buchhändler, Prinzipal.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	Chefrau	—	.	.	.	.	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	Sohn	Gymnastist.	.	.	.	.	1	.	.	1
4.	Engenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	1	.	.	.
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Kochin.	—	.	.	.	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler-Pfeilner.	Römisch. Sachsen	.	.	.	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautlein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	Predigerknechte.	Baden	.	.	.	1	aus Heidelberg	.	.
8.	Wilibald	Eiegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-Schw.	.	.	1	.	Dr. phil., Redacteur.	Medizg. Schweiz	.	.	.	1	.	.	.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abweichen den Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- Gesellschaft.	V. Familiensstand.	VI. Erhaltungsbefreiung.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Zur Leitung. Zu das vorgenannte Berechtigt sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweidend sind. Ende eines Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweland, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Geschäftsmate- ters dieselben verzeichnet.							
Die Großeltern des Nachstehen- den 1—13 sind derselben wie die der Zählungstheile 1—11, 14, 15.							
Vorwesen, welche sich zur Zäh- lungzeit auf der Schiffahrt (auf intenditischen oder Ausfahrt, ffn), auf Reis- en im Zu- oder Auslande (nach ve- reidigstreich und Generatrices im Haushalte) oder auf Dienst an anderen Dritten (als Gäste in Aus- land) aus ihrer gewöhnlichen Behand- lung abwändig befinden, werden, sofern diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.							
Intrigen, d. h. im anderer Art oder für längere Zeit abwändig- den Personen eine 1 eingerichtet.							
Im Spalte 18 wird der vermut- liche Aufenthaltsort jedes Ab- wändenden (inklusive Dritte durch den Kunden der Gegenwart und des Ge- schäftes).							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach mei em besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden } durch den beantragten Zähler  
W. Rosenbey

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk
Cms
Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24.

Name und Stand des Zählers W. Rosenbog, markgräfler

## Zählungsliste Nr. 26.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Fr. Ferdinand's Witten | (Haushaltsherr oder Stellvertreter) (Mietherr)

belegen in dem	<u>Keller</u>	<u>Erdgeschöf</u>	<u>des</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Hinter-</u>	<u>Gebäudes</u>
	<u>Erdgeschöf</u>			<u>Hinter-</u>		
	<u>Stiegenwerte</u>			<u>Sieben-</u>		

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Luftschau im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Luftschau

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiethen, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlossleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushaltsherrn) erhalten Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutzer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingesetzten werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blöddämmigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als gesetzestrukt und blöddämmig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Enthindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Euerthenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Ursenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscafern wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichnis aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		
											17.	18.	19.	20.			
1.	Rudolf	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	Hausch.-Verst.	Buchhändler, Privat-pal.	.	.	.	1	.
2.	Amalie	Kunze		.	1	1830	*	.	1	.	Gefreute	—	.	.	.	1	.
3.	Wilhelma	Kunze		1	.	1852	*	.	1	.	Sohn	Gymnastist.	.	.	.	1	.
4.	Eugenie	Kunze		.	1	1854	*	.	1	.	Tochter	—	.	.	.	1	.
5.	Julia	Lehmann		.	1	1818	i.	1	.	.	—	Kochin.	—	.	.	1	.
6.	Johann	Pfeiffer		1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler - Leiblin-	Königreich Sachsen	.	.	1	.
7.	Elizabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigerwittwe.	Baden	.	1, ent Heidelberg	.	.
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	—	Dr. phil., Rector.	Würtz.-Schwarz	.	.	1	.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion & Bekennniß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
						Zeit.	
Q						Wochenende	
						Monatende	
						Jahr	
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							

Zielsetzung. Zu das vorhergehende  
Berechnen sind alle Mitglieder der  
in der Zählungsliste verzeichneten  
Haushaltung einzutragen, welche  
am Zählungstage abweland sind.  
Sind ganze Haushaltungen aus  
ihrer Wohnung abwändig, so werden  
diese im Nachfrage zur Liste des  
Haushaltsgbers oder des Stellvertre-  
ters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages  
1—13 sind dieselben wie die der  
Zählungsliste 1—11, 14, 15.  
Personen, welche sich am Zäh-  
lungstage auf der Schiffahrt (auf  
inländischen oder fremden See,  
Flüssen oder Kanälen), auf Meis-  
ten im See- oder Flusstaude (auf Ge-  
schäftssachen und Gütertrieb im  
Unterziehen) oder auf Reisen, an  
anderen Orten (als Gäste in Famili-  
en aus ihrer gewöhnlichen Wohn-  
ung abwändig befinden, werden,  
wenn die Abwesenheit nicht über  
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1  
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen  
übrigen, d. h. in anderer Art  
oder für längere Zeit abwesen-  
den Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der nemlich-  
liche Aufenthaltsort jedes ab-  
weisenden Einzelns durch den  
Name der Gemeinde und des Orts-  
teils angegeben, durch den Ortsteil

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob-  
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Sigismund Lautenbach*

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zäh-

*W. Rosendorff*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Lens*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *24*

Name und Stand des Zählers *W. Rosenberg, muskettier*

## Zählungsliste Nr. 24

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Jacob Roos, Tylipus* { (Hausherr oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem	<del>Mutter</del>	Vorder-	Gebäudes
	<del>Erdgeschoss</del>	<del>Hinter-</del>	
	Stockwerke	Seiten-	

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) *Kupfer zum* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Grauburg*

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermieter, Chambregäste, Einquartierten, Schlafläute u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingesetzten werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Bettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster-, Emser-häuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetiere, Wachhäuser, Kaserne und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationencafetieren nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. un- ter- num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Reli- gions- bekenntnisp- flicht.		V. Familiensstand.		VI. Stand, Beruf der bereitend zum Beruf, etc.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Jährlingsort.		IX. Besondere Wässel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich.	wollisch.	Jahr.	Jahr.	für	verheiratet	Verhältnis	der Familienglieder	zum Haushalts- vorstand.	Unterthan	Unterthan	Staatsangehörigkeit.	und Dienstverhältnis.	Reisezeit und	Reisezeit und	Reisezeit und	Reisezeit und	Reisezeit und	Reisezeit und	Reisezeit und	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Jacob	Koos	1	1832	4	1	1	1	1	1	1	Yaglosum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	Margallo	Koos	1	1830	9	1	1	1	1	1	1	Gysen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3	John	Koos	1	1833	9	1	1	1	1	1	1	Yaglosum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
4	Willie	Koos	1	1854	9	1	1	1	1	1	1	Yaglosum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
5	Margallo	Koos	1	1857	9	1	1	1	1	1	1	Yaglosum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6	Antonab	Koos	1	1859	9	1	1	1	1	1	1	Yaglosum	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
7	Adolf	Holz	1	1844	6	1	1	1	1	1	1	Seyman	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8	Ad. Metternich	.	1	1841	6	1	1	1	1	1	1	Seyman	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
9	Loham	Weip	1	1859	6	1	1	1	1	1	1	Seyman	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

### Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

# Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- gehörigkeit.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.		VIII. Vermischter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
Dienstes-Nr.		männl.		weibl.		christl.		verheiratet.		gesetzlich.		Nicht über ein Jahr abwesende		Zählungsorten			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Auflistung. Sie das sechzehnlebende  
Berechtigt sind alle Mitglieder der  
in der Zählungsliste verzeichneten  
Haushaltung einzutragen, welche  
am Zählungstage abwesend sind.  
Ende ganze Haushaltungen aus  
ihrer Wohnung abweind, so werden  
diese im Nachtrag zur Liste des  
Haushalters oder des Stellvertre-  
ters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages  
1—13 sind dieselben wie die der  
Zählungsliste 1—11, 14, 15,  
Personen, welche sich am Zähl-  
ungstag auf der Schiffahrt (auf  
unländischen oder fremden See,  
Rüften- oder Flussschiff), auf Reis-  
en im In- oder Auslande (auch e-  
infahrsreisen und Gewerbetrieb im  
Inlande) oder auf Besuch an  
anderen Dörfern (als Gäste in Kauf-  
ten) aus ihrer gewöhnlichen Behau-  
lung abwegend befinden, werden,  
wenn die Abwesenheit nicht über  
ein Jahr dauert hat durch eine 1  
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen  
Fällen, d. h. in anderer Art  
oder für längere Zeit abwesen-  
den Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der verma-  
tige Aufenthaltsort jedes 10-  
meidenden Einwohnerort durch den  
Namens der Gemeinde und des Krei-  
ses, ausländische durch den betref-  
fenden Ort.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Joh. C. Kooß*

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgesfüllt  
vervollständigt oder berichtet  
vollständig und gut vorgetragen durch den beauftragten Zähler  
*W. Rasonay*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk } Ems      Kreis Unterlahn.  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Montjoie.

## Zählungsliste Nr. 18.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Althausen, Stipendiat (Name und Stand des Stellvertreters)  
(Mieters)

belegen in dem	<u>Stil</u>	<u>Großgeschöß</u>	<u>des</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Hinter-</u>	<u>Gebäudes</u>

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Pitaval Gau im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Sippenhof.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezüglich Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausvirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ackermänner, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfernde u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beamteten Zähler kontrolliert, findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzummlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausvirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen auch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das nächste Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende aus Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgen in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blindaunzen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angeige handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blindaunz gelten. Die Angeige in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthigwändig ist.

Rückdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Bei alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in derselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Arbeitshäuser, Heilanstalten, Lazaretten und Alterverjüngungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Einsiedlhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arreihhäuser, Gejängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschäften jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Aktivitäten (Vergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationärsälen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß unter am 3. Decembre 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haussnung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zahlungliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Mudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Küchin.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
6.	Johann	Pfeiln r	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
7.	Elisabeth	Krautblin	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigerwittwe.	Baden	.	.	1, ans Heidelberg	.	.	.	.	.	.	
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutschl.-kath.	.	.	1	—	Dr. phil., Rectorat.	Würtz.-Schweiz	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.

**Hinweis** auf die zur Zählung eingeschalteten Befragungsliste,  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

die zur Zählungsszeit aus ihrer gewöhnlichen  
Betrachtung abheben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Haushaltungsliste bei stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

6. 2000

*Kurst Allobrunn.*

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt durch den beauftragten  
vollständig und gut vorgesunden *W. Rauschen*

*W. Roserby*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Cörs

Kreis Natulabn  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Münsterland

## Zählungsliste Nr. 29.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Nicol. Müller's Wilm { (Haushaltspfleger oder Stellvertreter)  
(Miethers)

belegen in dem	<u>Keller</u>	des	<u>Vorder-</u>	Gebäudes
	<u>Erdgeschoss</u>		<u>Hinter-</u>	
	<u>Stockwerke</u>		<u>Silien-</u>	

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Fabrik Gauß im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Gipauß.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungsslüsten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslüsten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltspfleger oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßnemüller, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlaflsteile etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewältigen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsslüste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Heraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsslüste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeiten Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingebracht werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diejenige Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern in Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsslüste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsslüste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsslüste auf der Rückseite dieseljenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsslüste des Haushaltspflegers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslüsten und der Extra-Zählungsslüsten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Hof befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsslüste noch eine Extra-Zählungsslüste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsslüste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zahaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsslüste, sondern in die gewöhnliche Zählungsslüste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsslüste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsslüste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslüsten erhalten, sind: Gaithäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenanstalten, Nettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Culbindungshäuser, Blinde-, Taubstummen-, Irrenanstalten; Klöster, Einsiedlerhäuser, Kapelle, Armenhäuser und Armenanstalten, Ausschläfer, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählsbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetiere, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslüsten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. dgl.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen sejernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslüsten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Hausszung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Gauh., Vorst.	Buchhändler, Privat-pal.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefzv.	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
3.	Wilh. lm.	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
5.	Julia	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Rechin.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elisabeth	Straubstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwittwe.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	.	.	.	.	
8.	Wilhel.	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Medizinst.	Württ. Schwaib.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions-gekenntniß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
							1. Nicht über ein Jahr abwesende.	2. Die überlegenden.
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	1. männl.	1. unter 10 Jahren.	1. protestant.	1. verheirathet.	1. Preu- bischer Unter- than.	1. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	2. weibl.	2. 11 bis 18 Jahren.	2. protestant.	2. verheirathet.	2. Preu- bischer Unter- than.	2. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	3. unbekannt.	3. 19 bis 25 Jahren.	3. protestant.	3. verheirathet.	3. Preu- bischer Unter- than.	3. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	4. unbekannt.	4. 26 bis 30 Jahren.	4. protestant.	4. verheirathet.	4. Preu- bischer Unter- than.	4. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	5. unbekannt.	5. 31 bis 35 Jahren.	5. protestant.	5. verheirathet.	5. Preu- bischer Unter- than.	5. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	6. unbekannt.	6. 36 bis 40 Jahren.	6. protestant.	6. verheirathet.	6. Preu- bischer Unter- than.	6. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	7. unbekannt.	7. 41 bis 45 Jahren.	7. protestant.	7. verheirathet.	7. Preu- bischer Unter- than.	7. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	8. unbekannt.	8. 46 bis 50 Jahren.	8. protestant.	8. verheirathet.	8. Preu- bischer Unter- than.	8. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	9. unbekannt.	9. 51 bis 55 Jahren.	9. protestant.	9. verheirathet.	9. Preu- bischer Unter- than.	9. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	10. unbekannt.	10. 56 bis 60 Jahren.	10. protestant.	10. verheirathet.	10. Preu- bischer Unter- than.	10. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	11. unbekannt.	11. 61 bis 65 Jahren.	11. protestant.	11. verheirathet.	11. Preu- bischer Unter- than.	11. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	12. unbekannt.	12. 66 bis 70 Jahren.	12. protestant.	12. verheirathet.	12. Preu- bischer Unter- than.	12. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	13. unbekannt.	13. 71 bis 75 Jahren.	13. protestant.	13. verheirathet.	13. Preu- bischer Unter- than.	13. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	14. unbekannt.	14. 76 bis 80 Jahren.	14. protestant.	14. verheirathet.	14. Preu- bischer Unter- than.	14. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	15. unbekannt.	15. 81 bis 85 Jahren.	15. protestant.	15. verheirathet.	15. Preu- bischer Unter- than.	15. Nicht über ein Jahr abwesende.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	16. unbekannt.	16. 86 bis 90 Jahren.	16. protestant.	16. verheirathet.	16. Preu- bischer Unter- than.	16. Die überlegenden.		
1. — 13 sind dieselben, wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	17. unbekannt.	17. 91 bis 95 Jahren.	17. protestant.	17. verheirathet.	17. Preu- bischer Unter- than.	17. Nicht über ein Jahr abwesende.		

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Elmo M. M.

Die Liste ist

nach erhaltenener Auskunft ~~ausgeführt~~  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zäh-

W. Rosenberg

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ~~ausgeführt~~  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

# Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Gemeinde  
Gutsbezirk } Ems      Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Marienfelde

## Zählungsliste Nr. 30

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacob Liman Lipmann | (Hausherr oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem 

Keller	des	Gebäu-	des	
Erdgeschöß				Hinter-
Stockwerke				Seiten-

 Gebäudes

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Acktes Gauß im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Friedhof.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Ausfalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieterv) erhält die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (möglichst vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtmärtier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung einzutragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Ausfalten.

In allen Ausfalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Ausfalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Differenzen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Ausfalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Ausfalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Director, Verwalter oder Besteller der Ausfalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Ausfalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Culmburgshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Emeritenten-Häuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Märitär-Zählbezirken die militärischen Ausfalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationärcasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haüllung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25).	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Elter.		IV. Religionszugehörigkeit.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder Tätigkeit zum Beruf, Klasse und Dienstverhältnis.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Bedingungen einzelner Individuen.							
	Vorname.	Familienname.	männlich	wirthschaftlich	Personen anzugeben durch mindestens eine Vorfahrt	Personen anzugeben durch mindestens eine Vorfahrt	ev., kath.	ev., kath.	in einer 1. Ehe verheiratet	in einer 1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet	1. Ehe verheiratet			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Johab	Kimow	1	1835	D. Schiff	1	Handelsmann	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	
2.	Anna	Kimow	1	1830	D. Schiff	1	Handelsmann	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	
3.	Joseph	Jung	1	1838	D. Schiff	1	Handelsmann	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	
4.	Friedrich	Offizier	1	1840	D. Schiff	1	Handelsmann	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	1	Single	
Summa		31																						

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Runde	1	.	1821	ev.	.	1	.	1	.	Hausb.-Vorj.	Buchhändler, Principal.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Zemalie	Runde	.	1	1830	.	.	1	.	1	.	Ehefrau	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.
3.	Wolfgang	Runde	1	.	1852	.	.	1	.	1	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Runde	.	1	1854	.	.	1	.	1	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	1	.	.	1
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1818	L.	1	.	1	.	—	Kochin.	—	.	.	.	.	1	.	.	.	
6.	Ferdinand	Weller	1	.	1852	R.	1	.	1	.	—	Buchhändler, Schriftsteller.	Staatsrecht, Gelehrten.	.	.	.	.	1	.	.	.	
7.	Elisabeth	Strantje	.	1	1817	ev.	.	1	.	1	.	—	Predigerintheit.	Waden	.	1, aus Habsburg.	.	.	.	.	.	.
8.	Wilhelm	Egger (Ung.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redakteur.	Woltha-Egger.	.	.	.	.	1	.	.	.	

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besaßung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiöser Glaubens- und Gewissens- und Berufsbund.	V. Familiestand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
							Reisende.
1. Die Spalten des Nachtrages 1. – 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1–11, 14, 15.	männlich.	4.	weiblich.	7.	8.	9. 10. 11.	12.
2.	2.	3.		6.		13.	14.
3.							15.
4.							16.
5.							17.
6.							18.

Einleitung. So das gegenstehende Verschöbniss sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche den Zählungstag abwählen sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweland, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Dausseitigers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1. – 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1–11, 14, 15. Hierinnen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsfahrt (auf inländischen oder fremden See-, Rüsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (nach ehemaligen und Gouvernements im Inlande) oder auf Reise in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnungs abwändig befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwändenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der berufliche Aufenthaltsort jedes abwändenden (inländische) Drei durch den Namen der Gemeinde und des Kreises ausdrücklich durch den vor-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Jakob Simon*

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

*W. Rosenberg*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk } *Lens*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *24*

Name und Stand des Zählers *W. Rosenberg, Münzenhausen*

## Zählungsliste Nr. 31

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Pt. Gemeinde, Langmann* (Haushaltsherr oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem 

Reiter	Vorder-	Gebäudes
Erdgeschöß	Hinter-	
Stockwerke	Seitn-	

des Hauses Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) *Miet-Haus* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Graubau*.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltsherr oder Stellvertreter derselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermietler, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflisten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Eingabe selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushaltsherrn erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (säss noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geboren dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern ins Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Haushaltsherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithäuser, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderlehrwesenanstalten, Nettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Gutbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Ferienanstalten, Klöster, Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gesängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeiter (Verkäufer, Biegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß außer am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.  
Bei der Eintragung ist individuell jeder Namensbildung  
angegebener Herkunftsprovenienz: — Nachkommung her-  
kommlicher Herkunft — z. B. von Eberstein, — Kinder nach der  
Ehezeit, — in der Namensbildung dauernd lebende  
Verwandte, — andere Personen einfach nach den  
gegenwärtigen Ort und Wohnung genannte, —  
Dienstleute der Arz., — Dienstverträglichen, Ge-  
schäften, Leidenschaften, Arbeit, welche dort im Hof nach  
Siedlungsschein, — etwas ergründet aus einer Bevölkerung,  
— eingewanderte Soldaten, Arme im Nebenland, —  
— zu Altersmutter, Chambre des affaires, Zentral-  
beamte, bei deren Namen dann **Amt**, **Clug**, **Schl**,  
**Ministerium** ben. ist. — Bei noch nicht getauftes Kindern  
ist in Spalte 2 „unterschriften“ zu lesen.

II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Heil- glos- sigenz- beleutung.	V. Familiengland.
mit Personen man- nlichen Geschlechtern	Das Alter 15 anzugeben durch Gliederung in eine 1 in Eine	Der Name der Person oder der Geburts- stätte des Geschlechts eine 1 in Spalte 5 in jedem	Der Großbank ist nach Geschlechtern einer 1 in die auf jede einzelne Person eine 1 in die Zeile, unter ledigen Personen für alle zu vertheilen, die noch nicht verhe- habet und niemals verhebet werden sind; unter die Geborenen sind and die auf Leben jetzt von Todes und Tod geführte, eben zu rechnen. Die Familien- und Sonnentafelvorder- sichtung Sp. 12 ist nur bei den jungen Personen, wenn verbunden, einzusehen bei allen anderen Personen Sp. 13. man schreibt also das Nachst-

VI. Stand, Beruf oder Verbreitung zum Beruf, Arbeit und Viehverhältnis.

## VII.

### Staatsangehörigkeit

### VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.

## IX. Besonders Mängel einzelner Individuen.

über die Perlen werden  
wir in der nächsten  
Zeile Wörter beobachtet  
sind, wie sie im vor-  
liegenden Schluß-  
verse 1. gebr. — Die  
Perlen sind mit arg-  
vollen oder in den  
ersten Zeichen des  
zweiten darge-  
ten Verses ein-  
gestreut. — Nach  
dem in der 1. in  
der 2. für Perlen mit  
grauer eingestreuter  
Wörtern bestimmt  
daraus in der 2.  
23 zu schließen.

### Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Madeloff	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Privat-pal.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Annelie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefzau	—	*	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelma	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	Sohn	Gymnastist.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
5.	Mosalle	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	Kochin.	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	Buchhändler, Lehrkunz.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerwitten.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	.	.	.	.
8.	Wilhelms	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Rectorat.	Württ. & Schwa.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.

# Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Bewohnung abgewandten Personen.

Einleitung. Zu datogenenfahrende Bereichsfür und alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwiegend sind. Gind genz Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwiegend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Geschäftstre- ters derselben verzeichnet.	I. Vor- und Familiennam jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religion bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Mensechenheit.		VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familiennam.	weiblich.	mannlich.	weiblich.	mannlich.	bereitstehet.	lebig.	verheirathet.	berettirathet.	Preu- scher Unter- than.	anderen Staaten angehörig.	Welschen Staate?	nicht über ein Jahr gewesene.	zu lebende.	zu lebende.	zu lebende.	
Die Spalten des Nachtrages 1 - 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1 - 11, 14, 15. Werken, welche sich zur Zähl- ungsliste auf der Schiffahrt (auf nautischen oder Flussfischen), auf See, im See- oder Flußlande auch Ge- schäftsreisen und Gewerbetrieb im Innern, oder auf Seezug zu anderen Dörfern als Orte im Famili- en aus ihrer gewöhnlichen Behan- nung abwiegend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesen- den Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermut- liche Aufenthaltsort jedes ab- wiegenden (außändische Orte durch Namen der Gemeinde und des Kreis- es, anfangs durch den Kreis-	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Peter Gemeineid

Die Liste ist

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vergefunden

durch den beauftragten Zähler

W. Basenay

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Gemeinde  
Gutsbezirk } Eins      Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, marktfürd.

## Zählungsliste Nr. 32

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Anton Seaman geboren } (Haushaltsherr oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem { Steller      { Vorder-  
Erdgeschöß      des      Einter-  
Stockwerke      |      Seite }      Gebäudes

des Hauses { Nr.      -Straße  
andere Bezeichnung (Name) Mutterhaus      im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Friedhof

Hierbei    Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.   

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atemmiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöcher &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wöhligenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Ort gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern in Reisen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nach durch beschäftigte Arbeiter) und erst Mergens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwändig, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.), oder Arbeit (Vergleiter, Ziegleier &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustellung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

# Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion bekannt.	V. Familiensstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr abwesende.	VIII. Berühmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				weibl.	männl.	wiederholen.	deutsch.
Q							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							

Umsetzung. So das nebenstehende  
Berechnung sind alle Mitglieder der  
Zählungsliste verzeichneten, welche  
am Zählungszeit abweidend sind.  
Findt ganze Durchhaltungen aus  
ihrer Wohnung abweidend, so werden  
diese im Nachtrage zur Liste des  
Durchschnitts oder des Stellvertre-  
ters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages  
1 – 13 sind dieselben wie die der  
Zählungsliste 1 – 11, 14, 15,  
Personen, welche sich zur Zäh-  
lungszzeit auf der Schiffahrt (auf  
inländischen oder fremden See-  
Ostens- oder Süßwasser), auf Reis-  
en im zu- oder auslande (auf Ge-  
schäftsreisen und Gewerbetrieb im  
Inlande) oder auf Besuch an  
anderen Orten (als Gäste in Romant-  
ien) aus ihrer gewöhnlichen Behau-  
bung abweidend befinden, werden,  
nenn die Abwesenheit nicht über  
ein Jahr gedauert hat durch eine 1  
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen  
übrigen, d. h. in anderer Zeit  
oder für längere Zeit abweiden-  
den Personen eine 1 eingeragen.  
In Spalte 18 wird der berühm-  
liche Aufenthaltsort jedes Ab-  
weidenden Einzelndie Dör durch den  
Räumen der Gemeinde und des Kreis-  
es, auslandende durch den der Ge-  
meinde und des Kreises.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem oben  
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Julian Niemeyer*

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

*W. Rosenberg*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk } Ems      Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, maulpfriem

## Zählungsliste Nr. 33

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Phil. Schönberger, Lipp. (Haushaltiger oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem	<u>Keller</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Gebäudes</u>
	<u>Gedach</u>	<u>Hinter-</u>	
	<u>Stockwerke</u>	<u>Seiten-</u>	

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Märkt Gauß im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Lippehof.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöden u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einjammung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorliegen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch Beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle dienten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diensiten eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Bettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wehrhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Stationssärgen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustellung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
1.	Müdolf	Runge	1	-	1821	ev.	-	1	-	-	Danach. Verst.	Buchhändler, Frano.	1	-	-	-	-	1	-	-
2.	Amelie	Runge	-	1	1830	-	-	1	-	-	Chefzau	-	1	-	-	-	1	-	-	
3.	Elis. Im	Runge	1	-	1852	-	1	-	-	Sohn	Gymnasiast.	1	-	-	-	-	1	-	1	
4.	Eugenie	Runge	-	1	1854	-	1	-	-	Tochter	-	1	-	-	-	-	1	-	-	
5.	Mejake	Lehmann	-	1	1818	L.	1	-	-	-	Kochin.	1	-	-	-	-	1	-	-	
6.	Johann	Pfahl r.	1	-	1852	k.	1	-	-	-	Buchhändler, Lehrling	-	Königreich Sachsen	-	-	-	1	-	-	
7.	Elisab. f.	Strattein	-	1	1817	ev.	-	1	-	-	Predigerseitwo.	-	Baden	-	-	1, aus Ortsbergr.	-	-	-	
8.	Wilhelm	Eicke (Eicg.)	1	-	1812	deutsch-kath.	-	1	-	-	Dr. phil., Ritter	-	Würtzb.-Gymnas.	-	-	-	1	-	-	

**Nachtrag** zur umstehenden Zählungsliste,

**Amtsleitung.** In das Gebetsthefe  
Vereinlich sind alle Mitglieder  
in der Zählungsthefe verzeichnet,  
Durchzählung eingetragen, we-  
nn am Zählungstage abweidend  
Sind ganze Durchzählungen  
ihrer Wohnung abweidend, so werden  
diese im Nachtrag zur Liste  
Dausleiters oder des Treibwer-  
ters dejetben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages  
1—13 sind diefelben wie die  
Zählungsthefe 1—11, 14, 15.  
Personen, welche fürt zur Zäh-  
lungsthefe auf der Einfahrt  
inländischen oder ausländischen  
Aufsen- oder Ausländern, auf  
Sen im In- oder Auslande (auch  
ihäufigeren und Genertheitens  
Unterziehen) oder auf Seinen  
anderen Drienn (als Gäste in Re-  
tion) aus ihrer heimathlichen Be-  
fing abweidend befinden, wenn  
nenn die Monatlichkeit nicht ein  
ein Jahr bedauert hat, durch ein  
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeich-  
ten Spalte 17 wird bei al-  
übrigem, d. h. in anderer  
oder für längere Zeit abwe-  
nden Spalte 1 eingetrag-  
gen. Spalte 18 wird der nem-  
liche Aufenthaltsort jedes  
wiedenden (inländische Drie durch  
Namens der Gemeinde und des

### Der Haushaltungs-Ratstand.

### Die Liste ist

vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten

*W. Rosenberg*



Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustellung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zahntabelle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1.	Nicolaus	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Buchhändler, Verstl.	Buchhändler, Prinzipal	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	"	.	1	.	.	Chefrau	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	"	1	.	.	.	Schu	Gymnasial.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
4.	Engenie	Kunze	.	1	1854	"	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
5.	Maria	Lehmann	.	1	1848	L.	1	.	.	.	—	Köchin.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerinwittwe.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	.	.	
8.	Wilibald	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch.-ath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Mecklenb.-Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.	

**Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,**  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besaßung abwesend Personen

DIE SÜD-SIBIRISCHE KULTUR

**Umleitung.** In das nebenstehende Verzeichniss sind alle Mitglieder der in der Zählung-liste verzeichneten Haushalte eingetragen, welche am Zählungstage abweilen d. st. sind. Aus Haushaltungen d. ihrer Wohnung abweland, so werden diese im Nachfrage zur Liste d. Haushaltsgenos. oder des Erkennens derselben verzeichnet.

Die Enden des Nachtrags 1 - 13 sind diejenigen wie die im Zählungstable 1-11, 14, 15, verzeichnet, welche sich zur Belebung seit auf der Schiffsfahrt (im landlichen o. er. freunden Gesellschaften oder Flugfischen), auf Reisen im Inn. oder Auslande (auch schiffmässigen und Generalkreis Nachzüglichen) oder auf Besuch anderen Orten (als Gäste in Kaufien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abweland befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch einen Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abweland den Personen eine 1 einger. geschie. Spalte 18 wird der vermaßenden Kürzelthaltspfeil jedes einzelnen Hauses der Gemeinde durch den Namen des Ge. einde und des Ge.

ein besten Wissen und Wille

## Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt durch den beantragten Z

W. Rosenberg

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk | Ems | Kreis Minden  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg Moskau

## Zählungsliste Nr. 35

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Aug. Hänsler Engmann | (Haushaltsherr oder Stellvertreter) (Mietherr)

belegen in dem	Süd	des	Vorder-	(Mietherr)
	Erdgeschöf		Hinter-	
	Schrifte		Seiten-	

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Alte Gasse im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Franck

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungsliste für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwändig befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Eine ganze Haushaltung in dieser Weise abwändig, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Rost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Polizei- und Erziehungsanstalten mit Penitentia, Waisenhäuser, Kinderwaisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alte-, Emeritentenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, G. fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählungsstellen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Lazarett und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscaféen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniss aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Bands-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
								ev.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1. Rudolf	Kunze		1.	.	1821							Hausch.-Werst.	Buchhändler, Pd.		1	.	.	.	.	.	1	.	.
2. Amalie	Kunze		.	1	1830							Ehefrau	—		1	.	.	.	.	.	1	.	.
3. Wilhelm	Kunze		1	.	1852							Sohn	Gymnasiast.		1	.	.	.	.	.	1	.	1
4. Eugenie	Kunze		.	1	1854							Tochter	—		1	.	.	.	.	.	1	.	.
5. Rosalie	Lehmann		.	1	1818	I.						—	Kochin.		1	.	.	.	.	.	1	.	.
6. Johann	Pfeiln. r		1	.	1852	k.						—	Buchhändler, Pd.		.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.
7. Elisabeth	Kranstein		.	1	1817	ev.						—	Predigerseitne.		.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	
8. Walbold	Siegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch.-lith.						—	Dr. phil. Rad.		.	Meißn.-Schwerin	.	.	.	.	1	.	.

## Nachtrag zur umstehenden Zählungstafel,

enthielten Sie zur Zeithundert aus ihrer gewöhnlichen Bedeutung abweichen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zahlungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

## Der Haushaltungs-Voluten.

# Oriëntatieblad

# Volksszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutbezirk | Eins Kreis Underlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenthal, morpfiuern

## Zählungsliste Nr. 36

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Brathahn, Augu (Haushaltseigentümer oder Stellvertreter)

belegen in dem 

Reiter	Erdgeschöß	des	Vorder-	Gebäudes
Stockwerke	Unter-	Seiten-		

des Hauses | Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Appel Land im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Lippehau

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aermelcher, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entjedert der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachquartier angegeben wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern in einem gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die acht durch beschäftigte Arbeiter und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödgünstigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödgünstig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derjenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sinaus ganze Haushaltungen in dieser Weise abweichen, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Rost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Listen werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselben angenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Nettengehäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Embindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Eremitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Alresthäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbüros die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Waisenhäuser, Alten- und Kriegsheim.

Dagegen werden auf Handels- und Flusschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen usw.), oder Arbeitern (Bergleute, Ziegler usw.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Vereinbarung älter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezüglichen Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Abdi-		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder Tätigkeit zum Verkauf, Arbeit und Dienstverhältnis.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Ort des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Wangel einzelner Individuen.					
Sezessus.	Familienname.	manlich	weiblich	jahr	monat	Jahr	monat	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltsoberhaupt.	Jahr	Zeitdauer	im Staate	Welchem Staate?	Haushalt in der Zeit der Zählung	Haushalt aus	Haushalt aus	Haushalt aus	Haushalt aus	Haushalt aus	Haushalt aus	Haushalt aus	Haushalt aus
		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Axel	Leopold	1.		1841	C.V.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2. Lise	Leopold		1.	1846	angef.	6.9.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
3. Axel	Leopold	1.		1867	C.V.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
4. Mathias	Felix	1.		1822	C.V.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
5. August	Felix	1.		1850	C.V.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
<i>Summa</i>		<i>41</i>		<i>221.</i>										<i>5</i>							

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Gustav	Rünge	1.	.	1821	ev.	.	1.	.	1.	.	1.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Princpal.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
2. Emilie	Rünge	.	1	1830	.	.	1	.	1	.	1.	Ehefrau	—	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
3. Wilhelmine	Rünge	1	.	1852	.	.	1	.	1	.	1.	Schw.	Gymnastist.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
4. Eugenie	Rünge	.	1	1854	.	.	1	.	1	.	1.	Tochter	—	.	.	.	1	.	.	1	.	.	
5. Rosalie	Rehmann	.	1	1848	i.	1	.	1	.	1	—	—	Kochin.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	1	.	1	—	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen	.	.	1	.	.	.	.	.	
7. Gustav	Stratmann	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	1	—	—	Predigerwitten.	Baden	.	1, aus Heidelberg.	.	.	.	.	.	.	
8. Gustav	Ziegert (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	1	—	—	Dr. phil., Rector.	Elbing-Schwerin	.	.	1	.	.	.	.	.	.

**Nachtrag zur vorstehenden Zählungsliste,**  
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

**Stuhleitung.** Zur dasseleinfachende Bezeichnung sind alle Mitglieder der in der Zahlungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zahlungstage abweisen sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreteren derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zahlungsliste 1—11, 14, 15.

Perionen, welche sich für Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf insländischen oder fremden Eee, Gütern- oder Frachtschiffen) auf Meitemm-Su oder Inseln (auch Geschäftsschiffen und Gewerbetrieb im Umbereichen) oder auf Besuch an anderen Dörren (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnstätte abwiegend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Perionen eine 1 eingetragen.

Zur Spalte 18 wird den vermischten Aufenthaltsort jedes abwehrenden (insländische) Ortes durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, eingeschlossen, durch den vor (Gesetz)

stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

## Der Ausbildungsbereich.

Carl Swafford

Die Bütten

nach erhaltenener Auskunft angefüllt vervollständigt oder berichtigt

Digitized by srujanika@gmail.com 259

W. Rosenberg

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Minden  
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabteilung)  
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, marktfreien.

## Zählungsliste Nr. 37.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Fried. Kutschner Sippenf. (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
(Mitherr)

belegen in dem	<u>Mittler</u>	des	<u>Vorder-</u>	Gebäudes
	<u>Erdgeschöß</u>		<u>Hinter-</u>	
	<u>Stoßwerke</u>		<u>Seiten-</u>	

des Hauses Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

andere Bezeichnung (Name) Zinnaer Land im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Sippenf.

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgемehteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermüther, Chambregarnissen, Quartierleuten, Schlafläden u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einanmeldung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgenommen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderniß zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den in dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachtkuartier gesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reiseende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und dieart durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank. und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diesjenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koit befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur jene eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbare Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindertagesanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsjahr für jeden Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schweden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscahern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahns-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Julia	Kunze	4	*	1824	ev.	*	1	*	Hansch.-Vorst.	Buchhändler, Privat	1	*	*	*	*	*	*	1	*	*	*
2.	Amalie	Kunze	*	1	1830	*	*	1	*	Cheftrau	—	1	*	*	*	*	*	1	*	*	*	*
3.	Wilhelm	Kunze	1	*	1852	*	1	*	*	Sohn	Gymnasiast.	1	*	*	*	*	*	1	*	*	*	*
4.	Eugenie	Kunze	*	1	1854	*	1	*	*	Dochter	—	1	*	*	*	*	*	1	*	*	*	*
5.	Nefolia	Lehmann	*	1	1848	I.	1	*	*	—	Köchin.	1	*	*	*	*	*	1	*	*	*	*
6.	Joseph	Pfeiln. r	1	*	1852	k.	1	*	*	—	Buchhändler - Lehlins	•	Königreich Sachsen	•	*	*	*	1	*	*	*	*
7.	Elisabeth	Krautstein	*	1	1817	ev.	*	1	*	—	Predigerwitwe.	•	Baden	•	1, aus Heidelberg	•	*	1	*	*	*	*
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	*	1812	deutsch-luth.	*	*	1	—	Dr. phil. Redacteur	•	Weimar-Schwerin	•	*	*	*	1	*	*	*	*

# Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiös- keitszugehörig- keit.	V. Familienstand.	VI. Erwerbsähnlichkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berühmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.								
							weibl.	männl.	älter	jünger	geheiratet	verheiratet	noch über ein Jahr abwesend	abwesend	
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14.															
15.															
16.															
17.															
18.															

**Umleitung.** Zu das gehörende Berechtigt sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Elektoren- tera dargestellt verzeichnet. Die Eltern des Nachtrages 1—13 sind diejenigen, welche sich zur Zählungstage 1—11, 14, 15, 16, 17, 18 auf der Schiffahrt (auf inselndischen oder auf See) den Eer, Küsten- oder Flußflächen, auf Reisen im Inn- oder Auslande (auch eis schiffaren und Gütervertrieb im Innere) oder auf Besuch an anderen Dörfern (als Gäste im Ausland) aus ihrer gewöhnlichen Bekanntschaft abwesend befinden, werden, wenn die Gemeinde nicht über ein Jahr gesiednet hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingezeichnet. In Spalte 18 wird der berühmliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inlandische Orte durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Prof. Kuhnschrey*

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten *W. Rosenthal*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems Kreis Unterlahn  
Landgemeinde Büderitz (oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenburg, marktfürstl.

## Zählungsliste Nr. 38.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Bernk. Maas, Gütersloh (Haushaltsherr oder Stellvertreter)  
(Mietherr)

belegen in dem	Acker	des	Vorder-	Gebäudes
	Erdgesch.		Hinter-	
	Stockwerke	Seiten-		

des Hauses Kr. Straße  
andere Bezeichnung (Name) Zweckm. Haus im Ortschaftsteil (Wohnplatz) Gipfelhof.

Hierbei   Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.  

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vermerkt. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter derselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflisten &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beantragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausfüllbar, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst gesuchten Gliede der Haushaltung (wichtigstens vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hauses gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutschen oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzukommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsseiten (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Eine ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäuser, Invaliden- und Alterverfürsorge-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Seniorenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Säugniss-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafècafé, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsjachten jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssägern nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Siedlung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dienst nummer 1 bis 25.	I. Vor- und Familienname jeder Person. Bei der Bezeichnung ist innerhalb jeder Durchzählnum folgende Reihe zu berücksichtigen: — Familiennamensver wandt, — Sochen oder Enkel, — Kinder nach der Vatersseite, — in der Nachstellung außerdem lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Gott und Wohnung genommeneen, — Diensten aller Art, — Gewerbeangestellten, Wo heller, Schauspieler, Arbeiter, welche dort in Lust und Wohnung leben, — verhältnisgebundene Verwandte, — einquartierte Soldaten, Arme im Fleischzuge, — zuletzt Aeltermänner, Überbringer ausländischen, Schaf fleute, bei deren Namen dann Alm., Chg., Schl., Bürgersachen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „untbenannt“ zu schreiben.												II. Ge schlecht.		III. Alter		IV. Reli giöses Befreiungs Für Personen der Konf. in den Jahren 1811-18 1812-18 1813-18 1814-18 1815-18 1816-18 1817-18 1818-18 1819-18 1820-18 1821-18 1822-18 1823-18 1824-18 1825-18 1826-18 1827-18 1828-18 1829-18 1830-18 1831-18 1832-18 1833-18 1834-18 1835-18 1836-18 1837-18 1838-18 1839-18 1840-18 1841-18 1842-18 1843-18 1844-18 1845-18 1846-18 1847-18 1848-18 1849-18 1850-18 1851-18 1852-18 1853-18 1854-18 1855-18 1856-18 1857-18 1858-18 1859-18 1860-18 1861-18 1862-18 1863-18 1864-18 1865-18 1866-18 1867-18 1868-18 1869-18 1870-18 1871-18 1872-18 1873-18 1874-18 1875-18 1876-18 1877-18 1878-18 1879-18 1880-18 1881-18 1882-18 1883-18 1884-18 1885-18 1886-18 1887-18 1888-18 1889-18 1890-18 1891-18 1892-18 1893-18 1894-18 1895-18 1896-18 1897-18 1898-18 1899-18 1900-18 1901-18 1902-18 1903-18 1904-18 1905-18 1906-18 1907-18 1908-18 1909-18 1910-18 1911-18 1912-18 1913-18 1914-18 1915-18 1916-18 1917-18 1918-18 1919-18 1920-18 1921-18 1922-18 1923-18 1924-18 1925-18 1926-18 1927-18 1928-18 1929-18 1930-18 1931-18 1932-18 1933-18 1934-18 1935-18 1936-18 1937-18 1938-18 1939-18 1940-18 1941-18 1942-18 1943-18 1944-18 1945-18 1946-18 1947-18 1948-18 1949-18 1950-18 1951-18 1952-18 1953-18 1954-18 1955-18 1956-18 1957-18 1958-18 1959-18 1960-18 1961-18 1962-18 1963-18 1964-18 1965-18 1966-18 1967-18 1968-18 1969-18 1970-18 1971-18 1972-18 1973-18 1974-18 1975-18 1976-18 1977-18 1978-18 1979-18 1980-18 1981-18 1982-18 1983-18 1984-18 1985-18 1986-18 1987-18 1988-18 1989-18 1990-18 1991-18 1992-18 1993-18 1994-18 1995-18 1996-18 1997-18 1998-18 1999-18 2000-18 2001-18 2002-18 2003-18 2004-18 2005-18 2006-18 2007-18 2008-18 2009-18 2010-18 2011-18 2012-18 2013-18 2014-18 2015-18 2016-18 2017-18 2018-18 2019-18 2020-18 2021-18 2022-18 2023-18 2024-18 2025-18 2026-18 2027-18 2028-18 2029-18 2030-18 2031-18 2032-18 2033-18 2034-18 2035-18 2036-18 2037-18 2038-18 2039-18 2040-18 2041-18 2042-18 2043-18 2044-18 2045-18 2046-18 2047-18 2048-18 2049-18 2050-18 2051-18 2052-18 2053-18 2054-18 2055-18 2056-18 2057-18 2058-18 2059-18 2060-18 2061-18 2062-18 2063-18 2064-18 2065-18 2066-18 2067-18 2068-18 2069-18 2070-18 2071-18 2072-18 2073-18 2074-18 2075-18 2076-18 2077-18 2078-18 2079-18 2080-18 2081-18 2082-18 2083-18 2084-18 2085-18 2086-18 2087-18 2088-18 2089-18 2090-18 2091-18 2092-18 2093-18 2094-18 2095-18 2096-18 2097-18 2098-18 2099-18 2100-18 2101-18 2102-18 2103-18 2104-18 2105-18 2106-18 2107-18 2108-18 2109-18 2110-18 2111-18 2112-18 2113-18 2114-18 2115-18 2116-18 2117-18 2118-18 2119-18 2120-18 2121-18 2122-18 2123-18 2124-18 2125-18 2126-18 2127-18 2128-18 2129-18 2130-18 2131-18 2132-18 2133-18 2134-18 2135-18 2136-18 2137-18 2138-18 2139-18 2140-18 2141-18 2142-18 2143-18 2144-18 2145-18 2146-18 2147-18 2148-18 2149-18 2150-18 2151-18 2152-18 2153-18 2154-18 2155-18 2156-18 2157-18 2158-18 2159-18 2160-18 2161-18 2162-18 2163-18 2164-18 2165-18 2166-18 2167-18 2168-18 2169-18 2170-18 2171-18 2172-18 2173-18 2174-18 2175-18 2176-18 2177-18 2178-18 2179-18 2180-18 2181-18 2182-18 2183-18 2184-18 2185-18 2186-18 2187-18 2188-18 2189-18 2190-18 2191-18 2192-18 2193-18 2194-18 2195-18 2196-18 2197-18 2198-18 2199-18 2200-18 2201-18 2202-18 2203-18 2204-18 2205-18 2206-18 2207-18 2208-18 2209-18 2210-18 2211-18 2212-18 2213-18 2214-18 2215-18 2216-18 2217-18 2218-18 2219-18 2220-18 2221-18 2222-18 2223-18 2224-18 2225-18 2226-18 2227-18 2228-18 2229-18 2230-18 2231-18 2232-18 2233-18 2234-18 2235-18 2236-18 2237-18 2238-18 2239-18 2240-18 2241-18 2242-18 2243-18 2244-18 2245-18 2246-18 2247-18 2248-18 2249-18 2250-18 2251-18 2252-18 2253-18 2254-18 2255-18 2256-18 2257-18 2258-18 2259-18 2260-18 2261-18 2262-18 2263-18 2264-18 2265-18 2266-18 2267-18 2268-18 2269-18 2270-18 2271-18 2272-18 2273-18 2274-18 2275-18 2276-18 2277-18 2278-18 2279-18 2280-18 2281-18 2282-18 2283-18 2284-18 2285-18 2286-18 2287-18 2288-18 2289-18 2290-18 2291-18 2292-18 2293-18 2294-18 2295-18 2296-18 2297-18 2298-18 2299-18 2300-18 2301-18 2302-18 2303-18 2304-18 2305-18 2306-18 2307-18 2308-18 2309-18 2310-18 2311-18 2312-18 2313-18 2314-18 2315-18 2316-18 2317-18 2318-18 2319-18 2320-18 2321-18 2322-18 2323-18 2324-18 2325-18 2326-18 2327-18 2328-18 2329-18 2330-18 2331-18 2332-18 2333-18 2334-18 2335-18 2336-18 2337-18 2338-18 2339-18 2340-18 2341-18 2342-18 2343-18 2344-18 2345-18 2346-18 2347-18 2348-18 2349-18 2350-18 2351-18 2352-18 2353-18 2354-18 2355-18 2356-18 2357-18 2358-18 2359-18 2360-18 2361-18 2362-18 2363-18 2364-18 2365-18 2366-18 2367-18 2368-18 2369-18 2370-18 2371-18 2372-18 2373-18 2374-18 2375-18 2376-18 2377-18 2378-18 2379-18 2380-18 2381-18 2382-18 2383-18 2384-18 2385-18 2386-18 2387-18 2388-18 2389-18 2390-18 2391-18 2392-18 2393-18 2394-18 2395-18 2396-18 2397-18 2398-18 2399-18 2400-18 2401-18 2402-18 2403-18 2404-18 2405-18 2406-18 2407-18 2408-18 2409-18 2410-18 2411-18 2412-18 2413-18 2414-18 2415-18 2416-18 2417-18 2418-18 2419-18 2420-18 2421-18 2422-18 2423-18 2424-18 2425-18 2426-18 2427-18 2428-18 2429-18 2430-18 2431-18 2432-18 2433-18 2434-18 2435-18 2436-18 2437-18 2438-18 2439-18 2440-18 2441-18 2442-18 2443-18 2444-18 2445-18 2446-18 2447-18 2448-18 2449-18 2450-18 2451-18 2452-18 2453-18 2454-18 2455-18 2456-18 2457-18 2458-18 2459-18 2460-18 2461-18 2462-18 2463-18 2464-18 2465-18 2466-18 2467-18 2468-18 2469-18 2470-18 2471-18 2472-18 2473-18 2474-18 2475-18 2476-18 2477-18 2478-18 2479-18 2480-18 2481-18 2482-18 2483-18 2484-18 2485-18 2486-18 2487-18 2488-18 2489-18 2490-18 2491-18 2492-18 2493-18 2494-18 2495-18 2496-18 2497-18 2498-18 2499-18 2500-18 2501-18 2502-18 2503-18 2504-18 2505-18 2506-18 2507-18 2508-18 2509-18 2510-18 2511-18 2512-18 2513-18 2514-18 2515-18 2516-18 2517-18 2518-18 2519-18 2520-18 2521-18 2522-18 2523-18 2524-18 2525-18 2526-18 2527-18 2528-18 2529-18 2530-18 2531-18 2532-18 2533-18 2534-18 2535-18 2536-18 2537-18 2538-18 2539-18 2540-18 2541-18 2542-18 2543-18 2544-18 2545-18 2546-18 2547-18 2548-18 2549-18 2550-18 2551-18 2552-18 2553-18 2554-18 2555-18 2556-18 2557-18 2558-18 2559-18 2560-18 2561-18 2562-18 2563-18 2564-18 2565-18 2566-18 2567-18 2568-18 2569-18 2570-18 2571-18 2572-18 2573-18 2574-18 2575-18 2576-18 2577-18 2578-18 2579-18 2580-18 2581-18 2582-18 2583-18 2584-18 2585-18 2586-18 2587-18 2588-18 2589-18 2590-18 2591-18 2592-18 2593-18 2594-18 2595-18 2596-18 2597-18 2598-18 2599-18 2600-18 2601-18 2602-18 2603-18 2604-18 2605-18 2606-18 2607-18 2608-18 2609-18 2610-18 2611-18 2612-18 2613-18 2614-18 2615-18 2616-18 2617-18 2618-18 2619-18 2620-18 2621-18 2622-18 2623-18 2624-18 2625-18 2626-18 2627-18 2628-18 2629-18 2630-18 2631-18 2632-18 2633-18 2634-18 2635-18 2636-18 2637-18 2638-18 2639-18 2640-18 2641-18 2642-18 2643-18 2644-18 2645-18 2646-18 2647-18 2648-18 2649-18 2650-18 2651-18 2652-18 2653-18 2654-18 2655-18 2656-18 2657-18 2658-18 2659-18 2660-18 2661-18 2662-18 2663-18 2664-18 2665-18 2666-18 2667-18 2668-18 2669-18 2670-18 2671-18 2672-18 2673-18 2674-18 2675-18 2676-18 2677-18 2678-18 2679-18 2680-18 2681-18 2682-18 2683-18 2684-18 2685-18 2686-18 2687-18 2688-18 2689-18 2690-18 2691-18 2692-18 2693-18 2694-18 2695-18 2696-18 2697-18 2698-18 2699-18 2700-18 2701-18 2702-18 2703-18 2704-18 2705-18 2706-18 2707-18 2708-18 2709-18 2710-18 2711-18 2712-18 2713-18 2714-18 2715-18 2716-18 2717-18 2718-18 2719-18 2720-18 2721-18 2722-18 2723-18 2724-18 2725-18 2726-18 2727-18 2728-18 2729-18 2730-18 2731-18 2732-18 2733-18 2734-18 2735-18 2736-18 2737-18 2738-18 2739-18 2740-18 2741-18 2742-18 2743-18 2744-18 2745-18 2746-18 2747-18 2748-18 2749-18 2750-18 2751-18 2752-18 2753-18 2754-18 2755-18 2756-18 2757-18 2758-18 2759-18 2760-18 2761-18 2762-18 2763-18 2764-18 2765-18 2766-18 2767-18 2768-18 2769-18 2770-18 2771-18 2772-18 2773-18 2774-18 2775-18 2776-18 2777-18 2778-18 2779-18 2780-18 2781-18 2782-18 2783-18 2784-18 2785-18 2786-18 2787-18 2788-18 2789-18 2790-18 2791-18 2792-18 2793-18 2794-18 2795-18 2796-18 2797-18 2798-18 2799-18 2800-18 2801-18 2802-18 2803-18 2804-18 2805-18 2806-18 2807-18 2808-18 2809-18 2810-18 2811-18 2812-18 2813-18 2814-18 2815-18 2816-18 2817-18 2818-18 2819-18 2820-18 2821-18 2822-18 2823-18 2824-18 2825-18 2826-18 2827-18 2828-18 2829-18 2830-18 2831-18 2832-18 2833-18 2834-18 2835-18 2836-18 2837-18 2838-18 2839-18 2840-18 2841-18 2842-18 2843-18 2844-18 2845-18 2846-18 2847-18 2848-18 2849-18 2850-18 2851-18 2852-18 2853-18 2854-18 2855-18 2856-18 2857-18 2858-18 2859-18 2860-18 2861-18 2862-18 2863-18 2864-18 2865-18 2866-18 2867-18 2868-18 2869-18 2870-18 2871-18 2872-18 2873-18 2874-18 2875-18 2876-18 2877-18 2878-18 2879-18 2880-18 2881-18 2882-18 2883-18 2884-18 2885-18 2886-18 2887-18 2888-18 2889-18 2890-18 2891-18 2892-18 2893-18 2894-18 2895-18 2896-18 2897-18 2898-18 2899-18 2900-18 2901-18 2902-18 2903-18 2904-18 2905-18 2906-18 2907-18 2908-18 2909-18 2910-18 2911-18 2912-18 2913-18 2914-18 2915-18 2916-18 2917-	

**Nachtrag** zur mitzehenden Bühnenschrift,  
womit die zur Bühnungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschaffung abwegenden Personen

enthaltend die zur Zähmungseigeit aus ihrer gewöhnlichen Beherrschung abweichen den Personen

**Inleitung.** Zu dasselebenstehende  
Bereichsfuß sind alle Mitglieder der  
in der Zablonig'sche verzeichneten  
Haushaltung einzutragen, welche  
Zablonig'sche abweilen und find.  
Sind diese Haushaltungen aus  
ihrer Wohnung abwiegend, so werden  
diese im Nachtrage zur Liste des  
Haustellers oder des Gemein-  
ters derselben verzeichnet.

1—13 sind vorspielen wie die der  
Zahlensäfte, 1—11, 14, 15,  
verrennen, welche sich für Zähle-  
lungssatz auf der Schreibtafel (auf  
intervallischen oder fremden Ge-  
genstehen- oder Anfluss-, rein, auf Rei-  
sen im Zu- oder Juslande (auch) e-  
röffnungs- und Gewerbetrieb im  
Hinterziehen) oder auf Beineh an  
anderen Dingen (als Güte in Kauf-  
tien) aus ihrer gewöhnlichen Veran-  
staltung abweichen befinden, werden,  
wenn diese Unregelmäßigkeit nicht über  
ein Jahr gedauert hat durch eine 1  
in Spalte 1, 15 oder 16 vermerkt.  
In Spalte 17 wird bei allen  
übrigen, d. h. in anderer Art  
oder für längere Zeit abweichen-  
den Partionen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der reumitt-  
tliche Aufstand beobachtet jedes Ab-  
weichen (intendantische Orte durch den  
Kunnen der Genu einde und des Frei-  
tes, auch königliche durch den der (Se-)

Der Haushaltungs-Vorstand.

## Die Ausgaben des Deutschen.

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt durch den beauftragten Zahlmeister  
vollständig und gut vergauden W. Rauenberg

W. Rosenberg

# Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Eins Landgemeinde Gutsbezirk | Kreis Unterlahn  
(der entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Marktpfleger

## Zählungsliste Nr. 39.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Anton Schwärzel (Haushalter oder Stellvertreter) ausgetreten (Mietherr)

belegen in dem	Straße	Bordert-
	Erdgeschoss	Hinter-
	Eckwerke	Seite

des Hauses | Nr. Straße  
andere Bezeichnung (Name) Landgut bei Guise im Ortshäuschen (Wohnplatz) Großhof

Hierbei   Extra-Zählungsliste für Anstalten, bezeichnet Nr.  

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen und Zeitbestimmung für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in derselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermüller, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bemühen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahme selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande dem jeweils gezeichneten Gliede der Haushaltung (nichtfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Pferden und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diesbezüglichen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Gast befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Derselben eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. a. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Wahrschauanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emserhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Aarschäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattung, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiff jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahltabelle.

1.	Hindorf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hauch, Vorst.	Buchhändler, Peiner	1	*	.	.	.	.	1	.	.
2.	Maria	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	*	.	.	.	1	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	Sohn	Gymnastist.	1	*	.	.	.	1	.	.	
4.	Gengenb.	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	Tochter	—	1	*	.	.	.	1	.	.	
5.	Reinhard	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	—	Kochin,	1	*	.	.	.	1	.	.	
6.	Johann	Pfeimtr.	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lebusa	•	Rheingr. Sachsen	•	.	.	1	.	.	
7.	Elisabeth	Strantstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigeresswitwe,	•	Baden	•	.	1, aus Speckberg	•	.	.	
8.	Wilh. B.	Siegl (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur	•	Meckl., Schwerin	•	.	.	1	.	.	

# Nachtrag zur umfrehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwegenden Personen.

Dienstes-Nr.	I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gesinnung.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berathlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.																
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.																								
2.																								
3.																								
4.																								
5.																								
6.																								
7.																								
8.																								
9.																								
10.																								
11.																								
12.																								
13.																								
14.																								
15.																								
16.																								
17.																								
18.																								

Zur Zählungsliste. Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfrehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach mein bestem Wissen und Willen ausgestellt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Oliver T. Johnson.*

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgetragen durch den beauftragten W. Rosenberg

am Dienstag, den 1. Februar 1860, durch den

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutbezirk } *Cems*      Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *24*

Name und Stand des Zählers *W. Rosenberg, Marppelhausen*

## Zählungsliste Nr. 40

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des ~~et~~

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Fried. Velde* ~~Großgrafs~~ { (Haushaltsherr oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem	<i>Keller</i>	des	<i>Vorder-</i>	Gebäudes
	<i>Erdgeschoss</i>		<i>Hinter-</i>	
	<i>Stockwerke</i>		<i>Seien-</i>	

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) *Wigfall's Haus* im Ortschaftsteil (Wohnplatz) *Fipnau*

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 2

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgewichneten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermücher, Chambregästen, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wöhligenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorben nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geboren dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meldende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieseljenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesen, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehre- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungs-Häuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster-, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Alreschäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Kasernen, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauläden u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationencafés nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingezeichnet, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichnung älter am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nr.	Z.	V.	R.	J.	G.	N.	T.	S.	V.	D.	H.	I.	J.	K.	L.	M.	N.	O.	P.	Q.	R.	S.	T.	
1.	Mariol	Kunze		1.	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausch., Vorst.	Buchhändler, Prinz	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amarie	Kunze		.	1	1830	-	.	1	.	.	Chefzen	-	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
3.	Wilhelmine	Kunze		1	.	1852	-	1	.	.	.	Schn	Gymnastikst.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
4.	Engelie	Kunze		.	1	1854	-	1	.	.	.	Dochter	-	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
5.	Mefatia	Lehmann		.	1	1848	I.	1	.	.	.	-	Küchin.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
6.	Julian	Weilmann		1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler, Lehelius	1	Königreich Sachsen	.	.	.	.	.	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautkorn		.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerowittwo.	.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	1	.	.	.
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	-	Dr. phil., Rector	.	St. Gbg.-Schwabis	.	.	.	.	.	1	.	.	.

# Nachfrage zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion bekannt.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
1. <i>Ernst Wulff</i>				1.	1847	1												
2. <i>Anna Wulff</i>																		
3. <i>W. Rosenberg</i>																		
4. <i>W. Rosenberg</i>																		
5. <i>W. Rosenberg</i>																		
6. <i>W. Rosenberg</i>																		
7. <i>W. Rosenberg</i>																		
8. <i>W. Rosenberg</i>																		
9. <i>W. Rosenberg</i>																		
10. <i>W. Rosenberg</i>																		
11. <i>W. Rosenberg</i>																		
12. <i>W. Rosenberg</i>																		
13. <i>W. Rosenberg</i>																		
14. <i>W. Rosenberg</i>																		
15. <i>W. Rosenberg</i>																		
16. <i>W. Rosenberg</i>																		
17. <i>W. Rosenberg</i>																		
18. <i>W. Rosenberg</i>																		

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Ernst Wulff*

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgestellt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zahler  
*W. Rosenberg*

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

**A.**

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

**Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk** } **Eans**      **Kreis** **Unterlahn**  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **24**

Name und Stand des Zählers **W. Rosenberg, marktfürsten**

## Zählungsliste Nr. 41

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) **Carl Klaes Brugmann** (Haushaltsherr oder Stellvertreter)  
(Mieters)

belegen in dem { Keller | des { Vorder-  
Erdgeschoß | Hinter-  
Stockwerke | Seiten-  
Gebäudes

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) **Ringstraße 49** im Ortschaftsteil (Wohnplatz) **Grunau**

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Aufstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

**1.**

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltsherr oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zuhuber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schläfleute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (wöhlensfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

**2.**

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieer Ort als das wirkliche Nachtmuttert angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltsherrn.

**3.**

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Aufstalten.

In alle Aufstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Aufstalten gesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Aufstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zuhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Aufstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Aufstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Aufstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderschutzanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eunerthenhäuser, Asyl, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählstellen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Weichhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zählungskarte.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,  
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

enthalten die zur Zeitlungenzeit aus ihrer gewöhnlichen Behaftung abweichenden Veränderungen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zahlungsliste nebst dem be-  
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

## Der Haushaltungs-Buchhand.

Karl Klars.

Die Liste ist

nach erhaltenen Auskunft ausgeführt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beantragten Zähle

*W. Rosenberg.*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk		<b>Ems</b>		<b>Kreis Unterlahn</b> (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	--	------------	--	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 24

Name und Stand des Zählers W. Rosenberg, Marktfrau

## Zählungsliste Nr. 42

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes		<b>Phil. Huber</b>		<b>Nicolaus Leymann</b>		(Haushälterin oder Stellvertreter)
--	--	--------------------	--	-------------------------	--	------------------------------------

belegen in dem		<b>Ritter</b> <b>Großdach</b> <b>Stockwerke</b>		<b>Vorder-</b> <b>Hinter-</b> <b>Seiten-</b>		Gebäudes
----------------	--	---	--	--	--	----------

des Hauses		<u>Nr. _____ Straße</u>
------------	--	-------------------------

andere Bezeichnung (Name)		<u>Wegesfeld Fahl</u> im Ortschaftsteil (Wohnplatz) <u>Opferhof</u>
---------------------------	--	---

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung**  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (Unterstrichnung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmietbcher, Chambregarnier, Einquartierten, Schlaflante u. v. l. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einjammung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (Anträgen vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (mit Unterstrichnung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,**  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier anzusehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankn und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diesen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsstelle (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten**  
für Anstalten.

"In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleget; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Derselben eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Director, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und Direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eneritenehäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenaufstellen, Arresthäuser, Pfängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Armeen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubladen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheunen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

unter einer ausgefüllten Zähls-Liste.

Wittelsbacher Ausgesetzte												FK.		EG.		TG.		S.		D.		B.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		
1. Adolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	.	Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Pfeil.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	.	Ehefrau	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
5. Adalie	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	.	.	—	Köchin.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
6. Johann	Pfeil. r	1	.	1852	k.	1	.	.	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling	.	Königlich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.
7. Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	.	.	—	Predigerowitzwo.	.	Baden	.	.	1, zw. Heidelberg	.	.	.	.	.
8. Waldbald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	.	.	—	Dr. phil., Redacteur	.	Mediag. - Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.

**Nachtrag** zur umfassenden Bühnungsliste,  
und die zur Bühnungzeit aus ihrer gewöhnlichen Befreiung abweichen den Personen

Die zur Zählungsgesetz aus ihrer Gebrauchs-

**Aufführung.** Zu dasseitenstehendem Verzeichniss sind alle Mitglieder des im der Zahlung-läste verzeichneten Haushaltungs einzutragen, welche im Zahlungstage abweind sind. Sind ganze Haushaltungen am ihrer Wohnung abweind, so merke die im Nachfrage zur Hilfe des Haushaltsherrn oder des Geschäftsinhabers deftigem verzeichnet. Die Entnahmen des Nachfrage 1—13 sind dichteten, wie die Zahlungstage 1—11, 14, 15, 16 vorzunehmen, welche sich zur Zahlungsgestalt auf der Schiffahrt (an landlichen o. er. freuden See- fahrt- oder Flusßfahrt) auf Reisen im In- oder Auslande (auch im Inlandereien und Gewerbeleih in Nahrzeichen) oder auf Besuch u. anderen Dingen (als Gäste im Auslande) aus ihrer gewöhnlichen Wohnungs abweind befinden, werden wenn dieß Sonderheit nicht führt ein Jahr gedient hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnete in Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit als mehreren Perioden eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Haushaltshaltstwert jedes Monats der Saison stände und des

## Der Haushaltungs-Vorstand.

Offizielle Nachträge

Die Liste ist { nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt  
verreißständigt oder berichtigt } durch den beauftragten B.